



Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften

1. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1.1. Quellensteuerpflichtige Personen

An der Quelle besteuert werden alle in der Schweiz ansässigen ausländischen Arbeitnehmenden, welche weder die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen noch mit einer Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

1.2. An der Quelle besteuerte Ersatzeinkünfte

Der Besteuerung an der Quelle unterliegen die Ersatzeinkünfte (vgl. Art. 84 Abs. 2 Bst. b DBG bzw. Art. 3 QStV). Steuerbar sind somit insbesondere Taggelder (ALV, IV, KVG, UVG, UVG-Zusatz, VVG usw.), Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter, Teilrenten infolge Invalidität (Berufliche Vorsorge, IV, UVG, UVG-Zusatz usw.) und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Leistungen an teilweise bzw. endgültig nicht mehr erwerbstätige Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz stellen keine Ersatzeinkünfte dar. Folgende Leistungen unterliegen deshalb nicht der Besteuerung an der Quelle:

- Renten der AHV (inkl. Renten aus Teilpensionierung);
- Ganze Invaliditätsrenten aus IV und aus beruflicher Vorsorge;
- Hilflosenentschädigungen aus AHV, IV, UVG;
- Invalidenrenten bei Vollinvalidität aus UVG und UVG-Zusatz und Integritätsentschädigungen aus UVG und UVG-Zusatz;
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus 2. und 3. Säule (inkl. Renten aus Teilpensionierung);
- ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV, IV;
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus 2. und 3. Säule.

Diese Leistungen werden, soweit sie steuerbar sind, im ordentlichen Verfahren besteuert.

2. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

2.1. Quellensteuerpflichtige Personen

An der Quelle besteuert werden auch alle natürlichen Personen mit Ansässigkeit im Ausland, die in der Schweiz eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben (vgl. Art. 91 DBG).

2.2. An der Quelle besteuerte Ersatzeinkünfte

Der Besteuerung an der Quelle unterliegen alle Ersatzeinkünfte (vgl. Art. 84 Abs. 2 Bst. b DBG bzw. Art. 3 QStV). Steuerbar sind somit insbesondere Taggelder (ALV, IV, KVG, UVG, UVG-Zusatz, VVG usw.), Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter, Teilrenten infolge Invalidität (Berufliche Vorsorge, IV, UVG, UVG-Zusatz, VVG usw.) und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

2.3. Besteuerungsrecht im internationalen Verhältnis

2.3.1. Grundsatz nach internem Recht:

Ersatzeinkünfte sind in Anwendung des internen Rechts an der Quelle steuerpflichtig, wenn der Empfänger oder die Empfängerin in einem Staat ansässig ist, mit welchem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Leistungen nach den Bestimmungen des AHV-Gesetzes (mit Ausnahme der Leistungen gemäss Artikel 18 Absatz 3 AHVG) sowie Ergänzungsleistungen nach dem EL-Gesetz unterliegen nicht der Besteuerung an der Quelle. Sie sind in der Regel im Ansässigkeitsstaat steuerbar.

2.3.2. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen:

Die von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen weisen das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und damit verbundenes Ersatzeinkommen grundsätzlich dem Arbeitsortsstaat zu (vgl. Art. 15 Abs. 1 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, Ausgabe 2014; OECD-MA). Gemäss Kommentar der OECD zum Musterabkommen stellen Leistungen der Sozialversicherungen, die nicht im Zusammenhang mit einer gegenwärtigen Erwerbstätigkeit stehen, keine Ersatzeinkünfte dar. Diese Leistungen sind daher im Ansässigkeitsstaat steuerpflichtig (vgl. Art. 18, Art. 19 Abs. 2 und Art. 21 OECD-MA), da sie einen dauerhaft wegfallenden Teil der Erwerbsfähigkeit kompensieren.

Folgende Rentenleistungen sind nach der zu diesem Merkblatt gehörenden Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (vgl. Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung [ESTV] über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften [Invaliditätsleistungen an Empfänger mit Wohnsitz im Ausland]) zu besteuern::

- Invalidenrenten bei Teilinvalidität, Invalidenrentenauskäufe und Abfindungen nach UVG;
- Invalidenrenten bei Teilinvalidität und Invalidenrentenauskäufe nach UVG-Zusatz; und
- Invalidenrenten bei Teilinvalidität nach VVG.

Für Renten- und Kapitalleistungen aus 2. Säule und der Säule 3a sind das Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen aus früherem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis bzw. das Merkblatt über die Quellenbesteuerung von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen und Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge anwendbar.

2.3.3. Sonderregelungen für Grenzgänger:

Aufgrund von Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten gelten für die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften von Grenzgängern und Grenzgängerinnen folgende Besonderheiten:

	Besteuerungsrecht	
	Arbeitsortsstaat (Schweiz)	Ausländischer Wohnsitzstaat
Deutschland	× ¹	× ²
Österreich	×	× ²
Frankreich	× ³	× ⁴
Italien	× ^{5, 6}	× ²
Liechtenstein	× ⁷	× ⁷

¹ Der Schweiz steht bei täglicher Heimkehr ein prozentual limitierter Quellensteuerabzug von maximal 4,5 % der Bruttoeinkünfte zu.

² Die in der Schweiz erhobene Steuer wird vom ausländischen Wohnsitzstaat angerechnet.

³ Anwendbar in Kantonen, die nicht der Vereinbarung vom 11. April 1983 über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern mit Frankreich (Sondereinbarung mit Frankreich) unterstehen (vgl. auch Fussnote 4 hiernach).

⁴ Anwendbar in den Kantonen BL, BS, BE, JU, NE, SO, VS und VD gemäss Sondereinbarung mit Frankreich (Ausnahme: Steuerpflicht im Arbeitsortsstaat bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis).

⁵ Ausschliessliche Besteuerung in der Schweiz für Grenzgänger, die in den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis arbeiten und von der Übergangsregelung in Artikel 9 des Abkommens vom 23. Dezember 2020 über die Besteuerung von Grenzgängern profitieren ("alte Grenzgänger").

⁶ 80 % des normalerweise anwendbaren Quellensteuertarifs für Grenzgänger, die in den Kantonen Graubünden, Tessin und Wallis arbeiten und nicht in den Genuss der Übergangsregelung nach Artikel 9 des Abkommens vom 23. Dezember 2020 über die Besteuerung von Grenzgängern kommen ("neue Grenzgänger").

⁷ Besteuerung im Arbeitsortsstaat nur bei Ausübung einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden, ausgenommen Körperschaften, an denen sich beide Staaten beteiligen.

2.4. Ausscheidung von Drittstaattagen

Bei Personen mit Ansässigkeit im Ausland ist das Besteuerungsrecht der Schweiz hinsichtlich des Erwerbseinkommens auf die effektiv in der Schweiz erbrachten Arbeitstage beschränkt. Diese Aufteilung des Besteuerungsrechts gilt auch für die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften (vgl. Ziffern 3.2.2, 6.7 und 7.5.1 des Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern vom 12. Juni 2019; KS Nr. 45 ESTV).

3. Berechnung des Quellensteuerabzugs

3.1. Berechnung durch den Arbeitgebenden

Auf Ersatzeinkünften (Taggelder), welche von der Versicherung an den Arbeitgebenden ausbezahlt werden, sind von der Versicherung keine Quellensteuern abzurechnen. Der Arbeitgebende nimmt den Quellensteuerabzug auf der von ihm geschuldeten Bruttoentschädigung an den Arbeitnehmenden vor und wendet darauf den massgebenden Tariffcode bzw. Steuersatz an (vgl. Ziffer 3.3).

3.2. Berechnung durch die Vorsorgeeinrichtung bzw. den Versicherer

Ersatzeinkünfte (Taggelder, Renten usw.), welche von einer Vorsorgeeinrichtung, Versicherung, Ausgleichskasse, Arbeitslosenkasse (Leistungserbringer) direkt an den Leistungsempfänger (Arbeitnehmende) ausbezahlt werden, sind durch den Leistungserbringer mit dem Tariffcode G, für Grenzgänger aus Deutschland mit dem Tariffcode Q bzw. für Grenzgänger aus Italien mit dem Tariffcode V an der Quelle zu besteuern (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. g, m und r QStV).

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet (vgl. Art. 84 Abs. 1 DBG).

Bei Arbeitslosentaggeldern ist für jedes Kind, für welches von der Arbeitslosenkasse Taggeldzuschläge für Familienzulagen ausbezahlt werden, beim satzbestimmenden Einkommen ein Pauschalabzug von Fr. 600 / Monat vorzunehmen. Dies gilt auch bei Zwischenverdienst, weiteren bekannten Erwerbs- oder Ersatzeinkünften sowie bei Leistungsminderungen infolge Warte- und/oder Einstelltagen.

Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens gilt Folgendes:

Leistungsart	Ermittlung satzbestimmendes Einkommen
Leistungen, die nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet werden: – Arbeitslosentaggeld	Grundsatz: Als satzbestimmendes Einkommen gilt das Arbeitslosentaggeld (inkl. Familienzulagen). Zwischenverdienst oder weitere bekannte Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte: Als satzbestimmendes Einkommen gilt das Total des Arbeitslosentaggeldes (inkl. Familienzulagen) und dem Zwischenverdienst bzw. den weiteren bekannten Einkünften. Weitere Erwerbs- oder Ersatzeinkünfte, deren Höhe unbekannt ist: Als satzbestimmendes Einkommen gilt das maximal mögliche Taggeld pro Monat (Taggeld x 20–23 Tage). Bei untermonatigem Beginn oder Ende der Rahmenfrist: Als satzbestimmendes Einkommen gilt bei allen vorgenannten Konstellationen das maximal mögliche Taggeld pro Monat (Taggeld x 20–23 Tage). Der Steuersatz ergibt sich aus der Steuertabelle des zuständigen Kantons.
– Taggeld aus Invalidenversicherung – Unfalltaggeld – Krankentaggeld – Taggeld aus Erwerbsersatz – Rentenleistungen aus Unfallversicherung – Rentenleistungen aus Krankenversicherung – Rentenleistungen aus beruflicher Vorsorge (sofern basierend auf versichertem Verdienst definiert)	Der versicherte Verdienst ist für die Ermittlung des Steuersatzes auf einen Monat umzurechnen (in der Regel dividiert durch 12). Der Steuersatz ergibt sich aus der Steuertabelle des zuständigen Kantons.
Leistungen, falls deren Höhe abhängig von einer anderen Berechnungsgrundlage als dem versicherten Verdienst festgelegt wird: – Insolvenzenschädigungen (AVIG) – Rentenleistungen aus 1. Säule (nur IVG) – Rentenleistungen aus beruflicher Vorsorge – Leistungen nach VVG (Schadenversicherungen) – Direktschaden für vorübergehenden Erwerbsausfall (Haftpflicht aus OR und Spezialgesetzen) – Weitere Leistungen	Die Berechnungsgrundlage ist für die Ermittlung des Steuersatzes auf einen Monat umzurechnen. Der vom Arbeitnehmenden eines insolventen Betriebs geforderte Lohn gilt als satzbestimmendes Einkommen (vertraglich vereinbarter Lohn inkl. Anteil 13. Monatslohn, Ferien und Überzeit). Betrifft die Lohnforderung nur einen Teil eines Monats, ist sie auf einen ganzen Monat umzurechnen. Für die Festlegung des satzbestimmenden Einkommens bei IV-Renten wird der maximale Rentenbetrag inkl. allfälligen Kinderrenten der für die versicherte Person anzuwendenden Skala durch den prozentualen Anteil einer ganzen IV-Rente dividiert und mit 100 multipliziert. Beispiel einer IV-Rente von 53%, Skala 20, 1 Kinderrente: $\text{Fr. } 1086 + \text{Fr. } 435 = \text{Fr. } 1521 \div 53 \times 100 = \text{Fr. } 2869$ Das Ergebnis aus [projiziertem Altersguthaben x Umwandlungssatz] ist für die Ermittlung des Steuersatzes auf einen Monat umzurechnen (in der Regel dividiert durch 12). Als satzbestimmendes Einkommen gilt das Einkommen, welches als Basis für die Berechnung der Rentenleistung herangezogen wird. Als satzbestimmendes Einkommen gilt das Einkommen, welches als Basis für die Berechnung des auf ein Jahr umgerechneten Erwerbsausfalls (Bruttolohn) herangezogen wird (in der Regel dividiert durch 12). Basis für die Leistung ist in der Regel der Erwerbsausfall.
Leistungen, deren Höhe unabhängig von einer Berechnungsgrundlage festgelegt werden: – Familienzulagen – Weitere Leistungen	Als satzbestimmendes Einkommen gilt der für die Berechnung des Tarifcodes C zu Grunde gelegte Medianwert der effektiven Lohneinkünfte, welcher jährlich publiziert wird.

3.3. Tarifeinstufungen

Die Tarifeinstufungen bei an der Quelle besteuerten Ersatzeinkünften sind wie folgt vorzunehmen:

Rechtsgrundlage	Leistung	auszahlende Stelle	Tarif		
			A, B, C, H, L, M, N, P, R, S, T, U	G, Q, V	D
1. AHVG	Rückvergütung AHV-Beiträge	Zentrale Ausgleichsstelle (betrifft nur Kanton Genf)			×
2. IVG	Taggeld	Arbeitgebende	×		
		bzw. Ausgleichskasse		×	
	IV-Rente mit einem %-Anteil einer ganzen IV-Rente	Ausgleichskasse		×	
3. AVIG	Arbeitslosentaggeld	Arbeitslosenkasse		×	
	Kurzarbeitsentschädigung	Arbeitgebende	×		
	Schlechtwetterentschädigung	Arbeitgebende	×		
	Insolvenzenschädigung	Arbeitslosenkasse		×	
4. UVG (Obligatorium und Abredeversicherung)	Taggeld	Arbeitgebende	×		
		bzw. Versicherer		×	
	Übergangstaggeld ¹	Versicherer		×	
	Übergangsentschädigung ²	Versicherer		×	
	IV-Teilrente	Versicherer		×	
	IV-Rentenauskauf	Versicherer		×	
	Abfindung ³	Versicherer		×	
5. UVG-Zusatz (UVG-Differenzdeckung) ⁴	Taggeld	Arbeitgebende	×		
		bzw. Versicherer		×	
	IV-Teilrente	Versicherer		×	
	IV-Rentenauskauf	Versicherer		×	
6. KVG	Taggeld	Arbeitgebende	×		
		bzw. Versicherer		×	⁵
7. VVG (Schadenversicherungsleistung) ⁶	Taggeld	Arbeitgebende	×		
		bzw. Versicherer		×	
	Rentenleistung	Versicherer		×	
8. BVG / OR / Vorsorge- reglement / Freizügigkeits- verordnung (2. Säule)⁴	Taggeld	Arbeitgebende	×		
		bzw. Vorsorgeeinrichtung		×	
	IV-Teilrente	Vorsorgeeinrichtung		×	⁷
	IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung		×	⁷
9. BVV 3 (Säule 3a)⁴	IV-Teilrente	Vorsorgeeinrichtung		×	⁷
	IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung		×	⁷
10. EOG	Taggeld	Arbeitgebende	×		
		bzw. Ausgleichskasse		×	
11. OR und Spezialgesetze (Haftpflcht)	vorübergehender Schaden	Arbeitgebende	×		
		bzw. Versicherer		×	
12. FamZG / kantonale Zulagengesetze	Familienzulagen	Arbeitgebende	×		
		bzw. Ausgleichskasse		×	

¹ gemäss Art. 83 ff. VUV (SR 832.30)

² gemäss Art. 86 ff. VUV

³ gemäss Art. 23 UVG (SR 832.20)

⁴ Aufzählung nicht abschliessend; sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

⁵ Taggeldleistungen bis und mit Fr. 10.– werden nicht abgerechnet

⁶ Aufzählung nicht abschliessend (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

⁷ sofern Ansässigkeit in der Schweiz; bei Ansässigkeit im Ausland sind die Quellensteuertarife für Vorsorgeleistungen anwendbar

4. Verfahren

4.1. Fälligkeit der Quellensteuer

Die Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, der Gutschrift oder der Verrechnung der Ersatzeinkunft fällig.

4.2. Rechte und Pflichten der Vorsorgeeinrichtung bzw. des Versicherers

Die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer gilt als Schuldner der steuerbaren Leistung, sofern die Leistung direkt an die versicherte Person ausgerichtet wird. Ihm obliegen folgende Pflichten:

- Meldung über Beginn und Ende der Leistungsperiode (bei Abrechnung mittels ELM: Ein- und Austritt der quellensteuerpflichtigen Personen) in den dafür vorgesehenen Feldern der Quellensteuerabrechnung
- Einreichung der Abrechnungen über die abgezogenen Quellensteuern bei der zuständigen Steuerbehörde gemäss Artikel 107 DBG (vgl. hierzu auch Ziffer 9.5 KS Nr. 45 ESTV)
 - bei Kantonen mit Monatsmodell: innert 30 Tagen nach Ablauf der vom Kanton festgelegten Abrechnungsperiode (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich)
 - bei Kantonen mit Jahresmodell: monatlich innert 30 Tagen. Ergänzend dazu muss am Ende des Jahres bzw. am Ende des Anspruchs auf die Leistungen eine Neuberechnung des satzbestimmenden Einkommens erfolgen, sofern sich die Berechnungsgrundlage verändert hat (vgl. hierzu Ziffern 7.2 und 7.3.1 KS Nr. 45 ESTV sinngemäss).
- Ablieferung der Quellensteuer
 - bei Kantonen mit Monatsmodell: aufgrund der Rechnungsstellung des Kantons
 - bei Kantonen mit Jahresmodell: innert 30 Tagen seit Fälligkeit der Leistung
- Haftung in vollem Umfang für die Entrichtung der Quellensteuer
- Bestätigung über den Quellensteuerabzug

Als zuständige Steuerbehörde i. S. der vorstehenden Aufzählung gilt Folgendes: Zweigniederlassungen von Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen gelten dann als Betriebsstätte, wenn sie den Fall administrativ betreuen und eine eigene Betriebsstättenbuchhaltung führen. Für Grenzgänger, die in den Kantonen Tessin, Graubünden und Wallis arbeiten und dem Grenzgängerabkommen zwischen der Schweiz und Italien unterliegen, ist die Quellensteuer auf Ersatzeinkünften mit dem Kanton des vorherigen Arbeitgebers abzurechnen.

Die Schuldner der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtungen, Versicherer) haben Anspruch auf eine Bezugsprovision, welche von der zuständigen Steuerbehörde festgelegt wird (vgl. Art. 88 Abs. 4 DBG resp. Art. 100 Abs. 3 DBG) und bei Verletzung der Verfahrenspflichten gekürzt oder gestrichen werden kann. Überdies können bei nicht fristgerechter Ablieferung von Quellensteuern Ausgleichs- bzw. Verzugszinsen erhoben werden.

Die Schuldner der steuerbaren Leistung können von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (vgl. Art. 137 Abs. 2 DBG). Sie bleiben bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben (vgl. Art. 137 Abs. 3 DBG).

4.3. Rechte und Pflichten der quellensteuerpflichtigen Personen

Eine in der Schweiz ansässige Person kann bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres bei der zuständigen Steuerbehörde eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung verlangen, wenn sie mit dem vorgenommenen Quellensteuerabzug nicht einverstanden ist (vgl. Ziffer 11 KS Nr. 45 ESTV).

Eine im Ausland ansässige Person kann bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres bei der zuständigen Steuerbehörde eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangen, wenn Drittstaattage nicht ausgeschieden wurden (vgl. Ziffern 3.2.2, 6.7, 7.5.1 sinngemäss und Ziffer 11.6 KS Nr. 45 ESTV).

Bei einem Antrag auf Ausscheidung von Drittstaattagen (vgl. Ziff. 2.4. oben) hat die quellensteuerpflichtige Person ein Kalendarium zum Nachweis der schweizerischen und ausländischen Arbeitstage für die letzten 12 Erwerbsmonate beizulegen. Das Kalendarium muss vom Arbeitgebenden und von der quellensteuerpflichtigen Person unterzeichnet werden.

4.4. Steuerhinterziehung / Veruntreuung von Quellensteuern

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung und kann mit einer Busse geahndet werden (vgl. Art. 175 DBG). Wer zum Quellensteuerabzug verpflichtet ist und abgezogene Quellensteuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, erfüllt den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern und kann mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Busse bestraft werden (vgl. Art. 187 DBG).